



Landesjugendring BW / Siemensstraße 11 / 70469 Stuttgart

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Ministerialdirigentin Frau Frömke

- elektronisch -

**Landesjugendring  
Baden-Württemberg e.V.**

Siemensstraße 11

70469 Stuttgart

Fon 0711 16 447-0

Fax 0711 16 447-77

## Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Frömke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Ab August 2026 werden nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) zunächst alle Schüler\*innen der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab August 2029 jede\*r Grundschüler\*in der Klassenstufen eins bis vier Anspruch auf ganztägige Betreuung. Der Rechtsanspruch sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an fünf Werktagen vor. Der Rechtsanspruch soll – bis auf maximal vier Wochen – auch in den Ferien gelten.

Im Zentrum der Gestaltung des Ganztags müssen Kinder und ihr gelingendes Aufwachsen stehen! Der große zeitliche Umfang der Ganztagsbetreuung macht aus unserer Sicht ein qualitativvolles, vielfältiges und von vielen Akteur\*innen getragenes Angebot erforderlich, um den vielseitigen Interessen und Bedarfen von Kindern Rechnung zu tragen. Freiräume, Wahlmöglichkeiten, Pluralität und Selbstbestimmung sind zentrale Eckpfeiler eines Angebots, das auf Kinderinteressen und -mitbestimmung basiert.

Dafür müssen die Rahmenbedingungen jetzt geschaffen werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf widmet sich ausschließlich einem Aspekt dieser Rahmenbedingungen, nämlich dem Erfordernis einer Betriebserlaubnis oder gesetzlicher Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII.

Stuttgart, 15.09.2022

Seite 1/3

### **Kontakt:**

Jürgen „Buddy“ Dorn

0711 16 447-12

dorn@ljbw.de

### **Unsere Mitgliedsverbände**

Adventjugend  
Akkordeonjugend  
Arbeiter-Samariter-Jugend  
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Baden und Württemberg  
Arbeitsgemeinschaften der Stadt- und Kreisjugendringe  
Bund der Alevitischen Jugendlichen  
Bund der Deutschen Katholischen Jugend  
Bund Deutscher PfadfinderInnen  
Bund der Landjugend  
BUNDjugend  
DJO-Deutsche Jugend in Europa  
Deutsche Wanderjugend  
DGB-Jugend  
DIDF-Jugend  
DITIB-Jugend  
DLRG-Jugend  
Jugend des Deutschen Alpenvereins  
Jugendfeuerwehr  
Jugendnetzwerk Lambda  
Jugendpresse  
Jugendrotkreuz  
Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt  
Jugendwerk Evangelischer Freikirchen  
Junge Europäer – JEF Baden-Württemberg  
Karnevaljugend  
Naturfreundejugend  
Naturschutzjugend  
Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände  
Ring deutscher Pfadfinderverbände  
Ring junger Bünde  
Solidaritätsjugend  
Sozialistische Jugend Deutschlands „Die Falken“  
Trachtenjugend

Wir sind zunächst verwundert, warum für diesen Aspekt überhaupt eine Gesetzesänderung erfolgen soll. Schließlich regelt § 19, Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) bereits, dass „die Aufgaben nach §§ 45 bis 48 SGB VIII vom Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen werden“. Als Alternative im Sinne des Vorblatts (unter C) zu Gesetzesentwurf steht also die Zuweisung der Aufgabe an das Landesjugendamt als Pflichtaufgabe zur Verfügung.

Wir halten die Betriebsaufsicht bzw. gesetzliche Aufsicht über Einrichtungen der Ganztagsbetreuung nach LKJHG für eine natürliche Aufgabe des Landesjugendamtes. Wir können nicht nachvollziehen, warum hier nicht an das im frühkindlichen Bildungsbereich etablierte Verfahren zur Betriebserlaubnis angeknüpft und dieses auf den Bereich der Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich ausgedehnt wird.

Das Schulgesetz regelt die Schulaufsicht in den §§ 32-37. Dieser 4. Teil des Schulgesetzes beschäftigt sich bislang ausschließlich mit dem Schulwesen. Hier wird mit dem Gesetzesentwurf sach- und fachfremd eine weitere Aufgabe aus dem Rechtskreis des SGB VIII an die Schulaufsichtsbehörden zugewiesen. Mit welcher Sach- und Fachkompetenz soll die Schulaufsicht die in § 45, SGB VIII geforderten Maßstäbe zur Betriebserlaubnis prüfen? Es ist zudem dem Vorblatt (unter D) zu widersprechen, dass dies keine finanziellen Auswirkungen außerhalb des Erfüllungsaufwands hätte. Während dies aufgrund der Sach- und Fachkompetenz sowie jahrelangen Erfahrung im frühkindlichen Bildungsbereich beim Landesjugendamt angenommen werden kann, benötigt es mindestens für den Aufbau und die Strukturierung des neuen Aufgabenbereichs in den Schulbehörden zusätzliche Aufwände.

Wir halten aus fachlichen Gründen die Übertragung der gesetzlichen Aufsicht von Einrichtungen der Ganztagsbetreuung an die Schulaufsichtsbehörden für falsch. Die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung darf und kann im Interesse der Kinder nicht aus Schulperspektive zu deren Verlängerung konzipiert und entwickelt werden.

Statt Schulzentriertheit ist eine sozialraumorientierte Umsetzung der Ganztagsbetreuung notwendig. Kinder sollen im umfassenden sozialen Gefüge unserer Gesellschaft aufwachsen. Nach der Landesverfassung Baden-Württembergs geht deshalb die Kindererziehung nicht nur Eltern und Schule an, sondern muss breiter verteilt sein. Sie sieht in § 12, 2 deshalb zurecht auch die Jugendverbände als zentralen Teil des Erziehungssystems.

Wir vermissen des Weiteren im Entwurf jegliche darüber hinaus gehende und auf die Qualität der Ganztagsbetreuung zielenden gesetzlichen Vorgaben um die Rahmenbedingungen umfassend auszugestalten. Diese sind nach unserem Dafürhalten allerdings auch nicht im Schulgesetz, sondern im LKJHG zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Ernst'.

Claudia Ernst  
stellvertretende Vorsitzende